

# Newsletter

Ausgabe 13 • 5.2015

Liebe Leserinnen und Leser

## Investieren mit Gelassenheit

Aktien und Immobilien scheinen überbewertet. Gold, Rohstoffe und Währungen eher spekulativ. Gefährlich sind Käufe von festverzinslichen Staatsanleihen, die eine Null- oder Negativverzinsung bieten. Die Notenbanken weltweit sind hypernervös und glänzen ausschliesslich mit dem Drucken von neuem Geld, welches von der Wirtschaft nicht benötigt wird. Können wir diesem Handeln noch Vertrauen schenken?

Die Basis jedes Anlageerfolges ist eine langfristige und individuell abgestimmte Anlagestrategie. Im letzten Jahrzehnt mit zwei veritablen Börsencrashes hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, nie bloss auf ein Pferd zu setzen. Es gilt die Diversifikation der Anlagen im Auge zu behalten.

Das Prinzip der Gelassenheit lehrt uns, auch in scheinbar ausweglosen Situationen ruhig zu bleiben und überlegt zu handeln. Ich ermuntere alle Investoren, diesem Grundsatz treu zu bleiben, wenn es darum geht, dem derzeitigen Anlagenotstand um jeden Preis mit einem erhöhten Risiko entrinnen zu wollen. Grössere Bargeldbestände können beruhigend wirken und ermöglichen ein schnelles Handeln in der Zukunft.

Diese Politik der tiefen Zinsen sehen wir als eine Umverteilung von Sparern zu Schuldern an. Die Nullzinsen belohnen alle Menschen, die auf Pump leben und bestrafen jene, die ihre Einkünfte auf die hohe Kante legen und für einen sicheren Ruhestand sorgen.

Karl Loher  
Vermögensverwalter  
Tel. 071 763 73 83  
k.loher@rvt.ch



## Änderungen im Steuergesetz



In der 1. Lesung der Februarsession 2015 hat der St. Galler Kantonsrat ein Paket von Steuergesetzänderungen beraten. Die 2. Lesung findet in der Juni Session statt. Anschliessend läuft die Referendumsfrist. Die Inkraftsetzung ist auf den 1.1.2016 geplant. Auf zwei Themen möchten wir unsere Kunden speziell aufmerksam machen.

### Besteuerung Vorsorgegelder

Bisher werden die Bezüge nach ihrer Höhe progressiv besteuert, das heisst mit zunehmendem Betrag wird die prozentuale Besteuerung höher. Neu soll für Bezüge aus der 2. Säule (Pensionskasse, Freizügigkeitskonto / -Police) und aus der Säule 3a (Konto, Police) ein einheitlicher Steuersatz gelten. Somit entfällt der Steuervorteil durch eine gestaffelte Auflösung von Vorsorgegeldern. Aufgepasst – dies bedeutet aber auch, dass Beträge unter CHF 250'000 ab 2016 eine höhere Steuerbelastung auslösen. Wenn Sie 2016 und 2017 Bezüge von Vorsorgegeldern planen, empfehlen wir zu prüfen, ob ein Bezug Ende 2015 nicht von Vorteil wäre. Die Fachleute der RVT Finanz AG unterstützen Sie gerne.

### Entlastung beim Eigenmietwert

Einerseits geht es um einen Unternutzungsabzug, wenn ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung nicht mehr vollständig genutzt wird, nachdem die Kinder ausgezogen sind oder nur noch ein Ehegatte darin wohnt.

Andererseits um eine Härtefallregelung, wenn die Höhe des Eigenmietwerts in einem Missverhältnis zu den Einkünften steht, was im Rentenalter der Fall sein kann.

Dem Unternutzungsabzug wurde deutlich zugestimmt. Bei der Härtefallregelung wollte die Regierung eine gesetzliche Beschränkung des Abzugs. Diese Frage hat der Kantonsrat nochmals an die Vorberatende Kommission zurückgewiesen.

Nach der Juni Session können wir Sie genauer darüber informieren. Wir halten Sie gerne auf dem Laufenden.

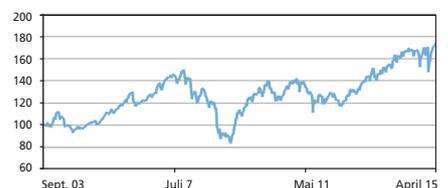
Martin Nauer  
Finanzplaner  
Tel. 071 763 73 85  
m.nauer@rvt.ch



## Die RVT Fonds – eine Erfolgsgeschichte

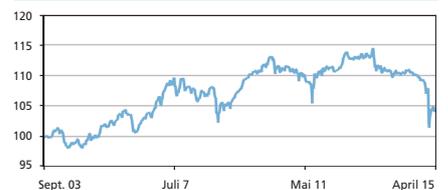
Aktuelle Informationen und Kursdaten finden Sie auf unserer Homepage – [www.rvt.ch](http://www.rvt.ch) – RVT Finanz AG. Ein regelmässiger Besuch lohnt sich.

### Kursentwicklung seit Liberierung in CHF



RVT Wachstum Fund, Valor 1.665.481

### Kursentwicklung seit Liberierung in CHF



RVT Ertrag Fund, Valor 1.665.483

## Pensionskassenbezug – Nachlassregelung

Für viele Erwerbstätige ist es sinnvoll, einen Teil oder das ganze Pensionskassenkapital bei der Pensionierung auszahlen zu lassen. Dadurch reduzieren sich die Altersrente und anschliessend auch die Einkommenssteuer. Im Todesfall wird die Altersrente für den überlebenden Ehepartner auf 60–70% reduziert. Das bezogene Pensionskassenkapital wäre zwar als Rentenersatz gerechnet, wird aber zum freien Vermögen gezählt und fliesst somit in den Nachlass. Ohne erbrechtliche Regelung muss ein Teil dieses Nachlasses an die Kinder bezahlt werden. Vor allem wenn das Nachlassvermögen grösstenteils aus einer Liegenschaft besteht, hat der überlebende Ehepartner Schwierigkeiten, die Erben auszuzahlen und muss die Liegenschaft höher belehnen oder verkaufen.

Auch wenn der überlebende Ehepartner von Gesetzes wegen einen grossen Anteil des Nachlasses erhält, ist eine erbrechtliche Regelung empfehlenswert. Mögliche Hilfsmittel sind: Testament, Ehe-/Erbvertrag und Erbverzichtsvertrag. So kann man die Personen finanziell absichern, welche einem am nächsten stehen. Je klarer die Vereinbarung, umso weniger Konflikte gibt es.

**Peter Langenegger**  
Finanzplaner  
Tel. 071 763 73 87  
p.langenegger@rvt.ch



## Häufig gestellte Fragen:

### Wie mache ich aus einem Darlehen einen Erbvorbezug?

Ich habe meinem Sohn für den Hauskauf vor einigen Jahren ein zinsloses Darlehen gewährt. Ich benötige dieses Kapital nicht mehr und möchte es nun in einen Erbvorbezug ändern. Was muss ich unternehmen?

Sie können den Darlehensvertrag auflösen und Ihrem Sohn das Geld schenken. Beide Parteien müssen die Schenkung in der nächsten Steuererklärung angeben. In fast allen Kantonen müssen derzeit direkte Nachkommen keine Schenkungssteuern bezahlen.

## Newsletter auch per E-Mail:

Wir möchten einen Beitrag an unsere Umwelt leisten und verschicken den Newsletter zukünftig auch per E-Mail.

- Haben Sie Interesse an einer elektronischen Version des Newsletters?
- Sollen wir den Newsletter zukünftig auch Ihren Bekannten zustellen?
- Möchten Sie grundsätzlich auf den Newsletter verzichten?

Wir freuen uns auf Ihr Feedback mit Angabe der E-Mail Adresse auf [info@rvtfinanz.ch](mailto:info@rvtfinanz.ch) oder per Tel. 071 763 73 83.



## Unabhängige Beratung

## Überprüfung der Vorsorge beim Stellenwechsel

Beim Stellenwechsel sollte man jeweils die Absicherung gegen Unfall und Krankheit überprüfen. Von Gesetzes wegen ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet für seine Angestellten eine Krankentaggeldversicherung (KTG) abzuschliessen. Ohne KTG muss der Arbeitgeber, bei einem längeren krankheitsbedingten Ausfall in den ersten Jahren, den Lohn nur für eine «angemessene» Zeit weiterzahlen. Da die Invalidenversicherung nach frühestens zwei Jahren die ersten Leistungen erbringt, müsste der Angestellte eine gewisse Zeit ohne Lohn auskommen. Überprüfen Sie deshalb die vereinbarte Lohnfortzahlung Ihres Arbeitgebers. Mit einer temporären Risikoversicherung könnte man diese Vorsorgelücke schliessen.

Beabsichtigen Sie die Arbeitsstelle zu wechseln und haben interessante Angebote in Aussicht, dann dürfen Sie nicht nur aufgrund des Bruttolohns entscheiden. Auch die Pensionskassenlösung muss als Lohnbestandteil herangezogen werden. Dies sind Merkmale für eine überobligatorische Pensionskassenlösung: «es ist eine Kaderlösung vorhanden» oder «der Bruttolohn entspricht dem versicherten Lohn (ohne Koordinationsabzug)» oder «der Arbeitgeber bezahlt höhere Beiträge als der Arbeitnehmer in die Pensionskasse ein» ...

Eine bessere Pensionskassenlösung hat meistens auch höhere Kosten für den Arbeitgeber zur Folge, der Arbeitnehmer und seine Familie sind dadurch besser abgesichert und langfristig wird ein höheres Alterskapital aufgebaut. Lohnnebenleistungen des Arbeitgebers müssen bei der Stellenwahl deshalb immer auch berücksichtigt werden.

**Peter Langenegger**  
Finanzplaner  
Tel. 071 763 73 87  
p.langenegger@rvt.ch



## Seminar «Pensionierung richtig geplant»

Ausgewiesene Referenten vermitteln auf leicht verständliche Art und Weise Informationen und praktische Tipps zur Pensionsplanung. Platzzahl ist beschränkt, Kosten CHF 100.– pro Teilnehmer, Begleitperson kostenlos. Informationen auf [www.rvt.ch](http://www.rvt.ch)

**Mittwoch, 23. September und Dienstag, 29. September 2015 in Oberriet**

**Anmeldefrist:** 11. Sept. 2015 unter [p.langenegger@rvt.ch](mailto:p.langenegger@rvt.ch) oder Telefon 071 763 73 87



## Unabhängige Pensionsplanung mit RVT

RVT Finanz AG • Buckstrasse 2 • Postfach • CH-9463 Oberriet  
Tel. +41 71 763 73 83 • Fax +41 71 763 73 84 • [info@rvtfinanz.ch](mailto:info@rvtfinanz.ch) • [www.rvt.ch](http://www.rvt.ch)

**RVT**  
FINANZ AG